

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Soziales
Verantwortung: Frau Peters, Herr Motschull, Herr Tsalastras

Richtlinien der Stadt Oberhausen zur Förderung der Senior:innenarbeit gemäß dem Senior:innenförderplan Oberhausen

Beratungsfolge

13.05.2025	Sozialausschuss	Beschlussfassung
18.06.2025	Seniorenbeirat	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügten Richtlinien der Stadt Oberhausen zur Förderung der Senior:innenarbeit im Sinne des Senior:innenförderplans Oberhausen.

Ausreichende Mittel stehen beim Sachkonto 531800 - Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche - unter dem Auftrag 320005070102 - Alten- und Pflegeplanung zur Verfügung.

Bezug

Drucksache A/17/1347-01 und B/17/5792

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 16.12.2024 (Drucksache Nr. B/17/5792) den Senior:innenförderplan beschlossen und ein Budget von 40.000 EUR jährlich zur Förderung von
- 2 Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Senior:innenförderplans in Oberhausen zur
- 3 Verfügung gestellt.
- 4 Für die Vergabe der Mittel bedarf es Richtlinien. Die beigefügten Richtlinien wurden vom
- 5 Bereich 4-6 Recht geprüft. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.
- 6

Anlage/n

- 1 - Förderrichtlinien Senior_innenförderplan Oberhausen

Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung der Senior:innenarbeit im Sinne des Senior:innenförderplans in Oberhausen

1. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Senior:innenarbeit im Sinne des Senior:innenförderplans in Oberhausen.
Ziel ist es, die Lebensqualität und das Wohlbefinden älterer Menschen im Stadtgebiet zu verbessern.
- (2) Als Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen ab dem 60. Lebensjahr.
- (3) Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Über die Förderung entscheidet der Sozialausschuss.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen, die dazu beitragen, Seniorinnen und Senioren in ihrem selbstständigen und gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Zudem werden auch Projekte und Veranstaltungen gefördert, die pflegende Angehörige unterstützen und entlasten. Dazu zählen insbesondere:
 - Begegnungen, Geselligkeit, Unterhaltung
 - Bildung
 - Kultur
 - Gesundheit
 - Referate zu senior:innenspezifischen Themen
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte und Veranstaltungen, die
 - kommerzielle Zwecke verfolgen,
 - zeitlich unbegrenzt sind,
 - bereits zu 100% anderweitig gefördert werden,
 - außerhalb des Oberhausener Stadtgebietes durchgeführt werden,
 - eine andere Zielgruppe als in Oberhausen wohnende Seniorinnen und Senioren vorsehen,
 - durch Gesetz oder andere Vorschriften vorgeschrieben sind oder
 - von Verwaltungseinheiten der Stadt Oberhausen oder politischen Vereinigungen durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Oberhausen, soweit Nr. 2 Absatz 2 dem nicht entgegensteht. Handelt es sich bei dem/der Antragsteller:in um eine Gruppe, einen Verein oder sonstigen Zusammenschluss, so ist hieraus eine Person zu benennen, die die Verantwortung und Haftung für die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel gegenüber der Stadt Oberhausen übernimmt.

4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr und pro Antragsberechtigte:r gestellt werden.
- (2) Zuschüsse können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 4.000,00 EUR je Projekt/Veranstaltung gewährt werden.

5. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung ist beim Fachbereich 3-2-10/ Finanzen, Controlling und Planung des Bereichs 3-2/ Soziales der Stadt Oberhausen schriftlich unter Beifügung eines Konzeptes sowie eines Finanzierungsplans zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist vor Durchführung oder Auftragserteilung des Projekts zu stellen.
- (3) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ist die Förderung im Haushaltsjahr voll ausgeschöpft, können Anträge hierfür nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren, Abschlussdokumentation

- (1) Über die Förderung entscheidet der Sozialausschuss.
Der Seniorenbeirat wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- (2) Im Falle einer Förderfähigkeit wird ein entsprechender Fördermittelbescheid durch den Fachbereich 3-2-10 erlassen, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
Gleichzeitig wird die Auszahlung durch den Fachbereich 3-2-10 veranlasst.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme – spätestens nach drei Monaten - ist der Fachbereich 3-2-10 durch den/die Zuwendungsempfängerin schriftlich in Form eines Abschlussberichts und einem Verwendungsnachweis zur ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel zu informieren.
- (4) Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die geförderten Projekte oder Veranstaltungen nicht zustande kommen oder vorzeitig beendet werden. Gleiches gilt, wenn die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder die gewährten Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden. Im Fall des Widerrufs muss der Förderzuschuss (ganz oder teilweise) zurückgezahlt werden.
- (5) Sofern eine Förderung nicht möglich ist, erhalten die Antragstellenden hierüber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 14.05.2025 in Kraft.